

**Satzung  
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)  
der Stadt Bargteheide**

Aufgrund der § 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 203), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung im 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Zur Deckung der Kosten der von der Stadt Bargteheide durchzuführenden Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes (§ 1 der Straßenreinigungssatzung) werden Reinigungsgebühren erhoben. Der Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse entfällt beträgt bei der Straßenreinigung sowie der Laubbeseitigung 15 v.H. und beim Winterdienst 20 v.H. und wird von der Stadt getragen.
- (2) Die von der Stadt zu reinigenden Straßen (Straßenreinigung und Laubbeseitigung) einschließlich der Straßen, in denen ein Winterdienst erfolgt ergeben sich aus § 1 der Straßenreinigungssatzung sowie aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnissen.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind.
- (2) Maßgeblich ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne mit der Grundstücksfläche, wie sie sich aus dem Grundbuch ergibt.
- (3) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne von Grünland, Ackerland sowie Waldflächen, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße entsprechend Absatz 1 und 3 die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln. Es werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

- (5) Die Quadratwurzel wird auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die zweite Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet, ist die zweite Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

### **§ 3 Gebührensatz**

Die jährliche Gebühr beträgt je Berechnungsfaktor

- für die Straßenreinigung einschließlich Entkrautung und Papierkorbleerung 1,18 €
- für den Winterdienst 0,59 €
- für die Laubbeseitigung 0,41 €

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner, der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 6) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### **§ 5 Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch ein zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße, eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

## **§ 6**

### **Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als zwei Monate, im Winter für weniger als drei Monate, eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßeneinbauten nur auf einem Teilstück der Straße.

## **§ 5**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt. Die Heranziehung erfolgt durch Gebührenbescheid und kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Dies gilt nicht für eine Jahresgebühr von weniger als 50 €. In diesem Fall wird die Gebühr in einem Betrag zum 01. Juli des im Bescheid genannten Jahres fällig.

## **§ 6**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 7**

### **Datenverarbeitung**

Für die Zulässigkeit der zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen Datenverarbeitung gilt § 9 der Straßenreinigungssatzung entsprechend.

## **§ 8**

### **Kleinbeträge**

Beträge unter 5 € werden nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Bargteheide für die Straßenreinigung vom 01. Juni 2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bargteheide, den 12. Dezember 2018

Birte Kruse-Gobrecht  
Bürgermeisterin